S 29 V 62/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 V 62/00
Datum	02.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 V 20/02
Datum	17.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen 02.10.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Waisenrente nach Â§ 45 Abs.3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Die 1935 in Ungarn geborene KlÃ¤gerin beantragte am 26.10.1999 Waisenversorgung nach ihrem 1905 geborenen und am 11.08.1947 verstorbenen Vater J. B. (nachfolgend J.B.). Obwohl die KlÃ¤gerin am 03.07.1985 gegenÃ¼ber dem Versorgungsamt Ulm erklÃ¤rte, ihre Mutter erhalte die Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG zu Unrecht, weil ihr Vater nicht an einem Kriegsleiden, sondern durch eine sonstige Krankheit verstorben sei, sah der Beklagte nach weiteren Ermittlungen keinen AnlaÃ, seinen Erstanerkennungsbescheid Ã¼ber die Hinterbliebenenversorgung der Mutter der KlÃ¤gerin vom 12.10.1957 zurÃ¼ckzunehmen; wegen der beantragten

Waisenversorgung fÃ¼hrte er bezÃ¼glich der Frage Tod/SchÃ¤digungsfolge keine weiteren Ermittlungen durch.

Ausweislich der beigezogenen Akten sowie eigener Angaben absolvierte die KlÃ¤gerin nach einem siebenjÃ¤hrigen Besuch der Volksschule 1950 bis 1953 eine Dreherlehre, ohne eine GesellenprÃ¼fung abzulegen; danach arbeitete sie im Herbst 1953 bis zum Juli 1954 als Hilfsarbeiterin in der Ausbildungsfirma weiter und wechselte danach vom 16.12.1954 bis 18.06.1956 mehrfach ihre Arbeitgeber, bei denen sie jeweils lÃ¤ngstens zwei Monate beschÃ¤ftigt war.

Nach ihrer Flucht bzw. Vertreibung aus Ungarn am 01.12.1956 sind PflichtbeitrÃ¤ge in der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r die Zeit vom 28.01.1957 bis 05.12.1969 bis zur Dauer von lÃ¤ngstens drei Monaten nachgewiesen; seit dem 01.11.1971 bezieht die KlÃ¤gerin ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, die zwischenzeitlich in eine Altersrente umgewandelt wurde und ca. 351,00 EUR betrÃ¤gt.

Die KlÃ¤gerin ist seit dem 14.12.2002 in vierter Ehe mit S.P. verheiratet; in erster Ehe war sie von 1957 bis 1960 mit R.M. , in zweiter Ehe mit F.K. von 1961 bis 1974 und in dritter Ehe mit R.W. von 1975 bis 1989 verheiratet; aus diesen Ehen gingen zwei Kinder hervor.

Ihren Versorgungsantrag begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin am 26.10.1999 ausweislich einer in den Akten enthaltenen GesprÃ¤chsnotiz telefonisch mit Hinweisen auf ihre Blindheit und Schwierigkeiten (wegen ihrer kleinen GrÃ¶Ãe â 144 cm), einen Arbeitsplatz zu bekommen; sie habe es gerade so geschafft, die Mindestzeit fÃ¼r eine EU-Rente zusammen zu kriegen und beziehe auÃerdem eine Witwenrente von ca. 200,00 DM sowie Blindengeld.

Mit Bescheid vom 12.05.2000 lehnte der Beklagte die GewÃ¤hrung von Waisenrente ab, weil nicht nachgewiesen sei, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres infolge geistiger oder kÃ¶rperlicher Gebrechen auÃer Stande gewesen sei, sich selbst zu unterhalten. Hierbei stÃ¼tzte er sich auf die versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme vom 27.04.2000 des Dr.F.K. , der sÃ¤mtliche vorliegenden Ã¤rztlichen Befunde auswertete; den Nachbegutachtungsunterlagen des RentenversicherungstrÃ¤gers von 1982 entnahm er, dass die damalige Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine EU-Rente bei der Vorbegutachtung im Dezember 1971 offenbar Folge einer Fehlinterpretation des augenÃ¤rztlichen Befundes gewesen sei und fÃ¼r die "bislang ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten als Hilfsarbeiterin und Putzfrau" somit "auch keine BerufsunfÃ¤higkeit" bestanden habe; gleichzeitig wies er auf eine orthopÃ¤dische Beurteilung vom 21.03.1977 hin, wonach zu diesem Zeitpunkt die KlÃ¤gerin fÃ¼r fÃ¤hig gehalten wurde, "wenigstens halbschichtig einer ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem normalen Arbeitsmarkt nachzugehen" und wonach bei einer zusÃ¤tzlichen internistischen Untersuchung am 03.02.1977 bis auf eine erhÃ¶hte Blutsenkungsgeschwindigkeit und die bekannte deutliche Ãbergewichtigkeit kein wesentlicher Befund erhoben werden konnte; auch nach einem augenfachÃ¤rztlichen Gutachten vom 18.03. 1974 sei unter BerÃ¼cksichtigung der SehfunktionsstÃ¶rungen sowie von

HalswirbelsÃ¤ulenbeschwerden, einer Ãbergewichtigkeit und unter BerÃ¼cksichtigung der geistigen Veranlagung, eine leichte ganztÃ¤gige ErwerbstÃ¤tigkeit unter Ausschluss von TÃ¤tigkeiten, die Anforderungen an das SehvermÃ¶gen stellten, fÃ¼r zumutbar erachtet worden; ErwerbsunfÃ¤higkeit habe aus Ã¤rztlicher Sicht ebenso wenig vorgelegen wie BerufsunfÃ¤higkeit. Blindheit im Sinne des Gesetzes sei erst sehr viel spÃ¤ter eingetreten, nÃ¤mlich ab 1983; nach den vorgelegten Unterlagen kÃ¶nne aus versorgungsÃ¤rztlicher Sicht nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Antragstellerin bei Vollendung ihres 27. Lebensjahres infolge kÃ¶rperlicher oder geistiger Gebrechen auÃer Stande war, sich selbst zu unterhalten.

Ihren Widerspruch vom 25.05.2000 gegen diesen Bescheid begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin unter anderem mit dem Hinweis, von Geburt an bereits behindert gewesen zu sein, im Ãbrigen verwies sie auf Ã¤rztliche Atteste, insbesondere auf einen Arztbrief der Abteilung Medizinische Genetik des Klinikums der UniversitÃ¤t M. (Prof.Dr.M. , an Dr.S. vom 14.06.2000); danach wirkte sie bei der Untersuchung weitgehend proportioniert klein; eventuell seien die Oberarmknochen etwas stÃ¤rker verkÃ¼rzt; Verbiegungen oder VerkrÃ¼mmungen bzw. Auftreibungen an den langen RÃ¶hrenknochen seien nicht zu erkennen; es liege eine WirbelsÃ¤ulenverkrÃ¼mmung vor, die nach ihren Angaben jedoch bei einer frÃ¼heren Untersuchung auf ihre groÃe Brust zurÃ¼ckgefÃ¼hrt worden sei; ihre Proportionen und ihr KÃ¶rperbau sprÃ¤chen dafÃ¼r, dass ihr Minderwuchs primÃ¤r (bereits im Wachstumsalter) bestanden habe und nicht auf SekundÃ¤rverÃ¤nderungen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei; ein Ullrich-Turner-Syndrom kÃ¶nne angesichts der normalen PubertÃ¤ts-entwicklung und zweier Kinder weitgehend ausgeschlossen werden. In einem weiteren Arztbrief des Dr.K. vom 27.06.2000 werden Unterarme und HÃ¤nde in zwei Ebenen als glatt konturierte, regelrecht strukturierte Skelettanteile beschrieben; keine Deformierungen; glatt abgrenzbare Gelenke ohne grÃ¶bere degenerative VerÃ¤nderungen; proportional gesehen unauffÃ¤llige Darstellung der Unterarme und HÃ¤nde, keine Deformierungen, keine Arthrose. Der Medizinaldirektor Dr.F.K. wertete diese Befunde am 04.08.2000 aus und verwies nochmals auf die Nachbegutachtungsunterlagen aus dem Rentenverfahren, wonach der Minderwuchs damals bereits bestanden habe und dementsprechend bei der Beurteilung berÃ¼cksichtigt worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2000 wies der Beklagte den Widerspruch im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, nach Ã¼bereinstimmenden versorgungsÃ¤rztlichen AusfÃ¼hrungen habe fÃ¼r die ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten als Hilfsarbeiterin und Putzfrau zum maÃgeblichen Zeitraum keine Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit bestanden.

Ihre hiergegen am 28.09.2001 zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobene Klage begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin nochmals unter Hinweis auf ihre am 12.03.1935 erfolgte Nottaufe, ihren Kleinwuchs, ihre kleinen Arme, HÃ¤nde, Finger, ihren kleinen KÃ¶rper und sehr groÃen Busen; alles sei mit 27 Jahren bereits vorhanden gewesen; ihre Arbeit hÃ¤tte sie wegen ihrer Behinderung nicht machen kÃ¶nnen. Mit weiteren SchriftsÃ¤tzen vom 30.11.2000, 09.09.2001, 05.10. 2001, 22.05.2002, 05.06.2002 wiederholte sie ihr Vorbringen.

Der von Amts wegen beauftragte SachverstÃ¤ndige Dr.M. stellte in seinem internistischen Gutachten nach Aktenlage vom 07.05.2002 abschlieÃend fest, bei der KlÃ¤gerin bestehe lediglich ein Minderwuchs bei ausgeprÃ¤gter Adipositas; dies sei nicht als Behinderung zu werten; den Unterlagen sei kein weiterer pathologischer Befund zu entnehmen, welche ihre ErwerbsfÃ¤higkeit erheblich einschrÃ¤nken wÃ¼rde; es wÃ¼rden zwar Hinweise auf eine Visusminderung vorliegen, ein entsprechender Befundbericht kÃ¶nne jedoch nicht gefunden werden; es sei daher von einem degenerativen WirbelsÃ¤ulensyndrom bei Adipositas auszugehen, ein Minderwuchs sei nicht als BeeintrÃ¤chtigung zu sehen; um entsprechende weiterfÃ¼hrende Untersuchungen vornehmen zu kÃ¶nnen, sei die KlÃ¤gerin wiederholt (2001, 08.01.2002, 05.02. 2002) zur ambulanten Untersuchung vorgeladen worden, entsprechende Termine seien von ihr jeweils abgesagt worden; nach RÃ¼cksprache mit dem Gericht sei dieses Gutachten nach Aktenlage erstellt worden; die KlÃ¤gerin sei bei Vollendung ihres 27. Lebensjahres in der Lage gewesen, sich selbst zu unterhalten. Weitere Gutachten auf anderen Fachgebieten seien nicht erforderlich.

Mit Urteil vom 02.10.2002 wies das Sozialgericht die Klage im Wesentlichen unter Hinweis auf das Ergebnis des Gutachtens des Dr.M. ab.

Ihre hiergegen am 06.11.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin im Wesentlichen unter Hinweis auf ihre KleinwÃ¼chsigkeit, ihre seit Geburt bestehende Blutarmut und ihre Nottaufe; seit dem Tode ihrer Mutter, am 04.08.2001 stehe ihr die volle Waisenrente zu. Am 18.11. 2002 Ã¼bersandte sie Kopien aus dem vorangegangenen Klageverfahren, mit Schreiben vom 31.12.2002 teilte sie ihre NeuvermÃ¤hlung mit.

Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 06.03.2003 die ZurÃ¼ckweisung der Berufung unter Hinweis auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Urteils.

In ihrem Schreiben vom 20.03.2003 wiederholte die KlÃ¤gerin im Wesentlichen bereits Vorgetragenes. Mit Schriftsatz vom 14.04. 2003 fÃ¼hrte sie u.a. aus, zwei Ehen seien geschieden worden, weil sie ihren Haushalt wegen ihrer Behinderungen nicht hÃ¤tte voll fÃ¼hren kÃ¶nnen, in der jetzigen Ehe fÃ¼hre ihr Mann den Haushalt; vom Sozialamt M. habe sie den Hinweis, dass ihr Rente vom Beklagten zustehe.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 14.07.2003 wurde die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass ausweislich der Feststellungen im Gutachten des Dr.M. ein relevantes "Gebrechen" im Sinne des Â§ 45 BVG nicht vorliege; nach Hinweis auf Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, derzeit nicht das Geld fÃ¼r einen Kostenvorschuss zu haben.

Mit Schriftsatz vom 21.07.2003 verwies die KlÃ¤gerin auf die Kostenfreiheit vor den Sozialgerichten. Mit Schreiben vom 29.09.2003 beharrte sie auf einer Entscheidung; als KleinwÃ¼chsige sei sie geboren, habe von Geburt aus auch einen hohen Brustkorb, sodass kein normales Wachstum mÃ¶glich gewesen sei; ihr Brustkorb sei dadurch behindert. Mit Schreiben vom 26.01. 2004 verwies sie auf beigefÃ¼gte

Ã¤rztliche Unterlagen, teilte mit, wegen der TreppenhÃ¶he die ZÃ¼ge nicht besteigen zu kÃ¶nnen und beantragte Prozesskostenhilfe.

Zu diesem Antrag erklÃ¤rte der Vertreter des Beklagten, er werde hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.10.2002 sowie des Bescheides vom 12.05.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2000 zu verurteilen, ihr ab Antragstellung Waisenrente zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.10.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen wurden die Versorgungsakten, die Schwerbehindertenakten, die Zivilblindenpflegegeldakten, die Versichertenrentenakten sowie die Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen, Az: S 29 V 62/00.

BezÃ¼glich des weiteren Sachverhalts in den Verfahren des Beklagten und des Sozialgerichts wird gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG und Â§ 543 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und die dort angefÃ¼hrten Beweismittel, hinsichtlich des Sachverhaltes im Berufungsverfahren auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den Inhalt der Berufungsakten nach Â§ 136 Abs.2 SGG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin (Â§ 143 ff., 151 SGG) ist nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.10.2000 und der ihm zugrunde liegende Bescheid vom 12.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2000 sind nicht zu beanstanden.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Oktober 1999 64jÃ¤hrige KlÃ¤gerin, Tochter des am 11.08.1947 verstorbenen J.B., hat keinen Anspruch auf Waisenrente "nach Vollendung des 18. Lebensjahres fÃ¼r eine Waise, die infolge kÃ¶rperlicher oder geistiger Gebrechen spÃ¤testens bei Vollendung des 27. Lebensjahres auÃerstande war, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, Ã¼ber die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn ihr Ehegatte auÃerstande ist, sie zu unterhalten" (Â§ 45 Abs.3 lit. c BVG).

Nachdem der Beklagte bereits bei der Hinterbliebenenversorgung der Mutter der KlÃ¤gerin den Tod des J.B. als durch Kriegseinwirkungen verursacht feststellte und der PrÃ¼fung der Waisenversorgung zugrunde legte, sieht auch der Senat keinen AnlaÃ, dieser Frage weiter nachzugehen. Trotzdem steht der klagenden Waise keine Waisenrente zu, weil sie nicht infolge kÃ¶rperlicher oder geistiger Gebrechen spÃ¤testens bei Vollendung des 27. Lebensjahres auÃerstande war, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung eines derartigen Anspruchs ist in jedem Fall, dass ein

derartiges "Gebrechen" spÃ¤testens bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat. Nach Nr.13 der VV zu Â§ 33b BVG versteht man als "Gebrechen" einen von der Regel abweichenden kÃ¶rperlichen oder geistigen Zustand, mit dessen Dauer fÃ¼r nicht absehbare Zeit zu rechnen ist. Zwar hat die KlÃ¤gerin sowohl im Verwaltungs- als auch in den Gerichtsverfahren mehrfach und nachdrÃ¼cklich auf ihren Minderwuchs hingewiesen, der es ihr unmÃ¶glich gemacht hÃ¤tte, normale Arbeiten zu verrichten, jedoch liegt bei einer KÃ¶rpergrÃ¶Ãe von 144 cm bei ihr noch kein relevanter Kleinwuchs im Sinne der hierfÃ¼r heranzuziehenden "Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht nach dem Schwerbehindertengesetz", Ausgabe 1996 (AP), vor. Diese AP sehen bei einer KÃ¶rpergrÃ¶Ãe nach Abschluss des Wachstums Ã¼ber 130 bis 140 cm einen Rahmen fÃ¼r den Grad der Behinderung (GdB) von 30 bis 40 vor, so dass bei einer nachgewiesenen KÃ¶rpergrÃ¶Ãe von 144 cm bestenfalls ein GdB von 20 anzusetzen wÃ¤re. Selbst in Verbindung mit WirbelsÃ¤ulenbeschwerden aufgrund erheblicher BrustvergrÃ¶Ãerung, wie die KlÃ¤gerin mehrfach ausfÃ¼hrte, und unter BerÃ¼cksichtigung eines progredienten Augenleidens, wofÃ¼r die KlÃ¤gerin vom Landeswohlfahrtsverband WÃ¼rttemberg-Hohenzollern erst ab 22.04.1983 Landesblindenhilfegeld bezog, lÃ¤Ãt sich bei der KlÃ¤gerin bei Vollendung des 27. Lebensjahres noch kein relevantes Gebrechen feststellen. HierfÃ¼r spricht auch der schulische, berufliche und private Lebenslauf der KlÃ¤gerin: von Oktober 1950 bis Oktober 1953 durchlief sie eine Dreherlehre â die PrÃ¼fung bestand sie nicht â anschlieÃend war sie im Ausbildungsbetrieb und danach als Hilfsarbeiterin, Putzfrau und nach ihrer Ãbersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wiederum als Hilfsarbeiterin und Putzfrau tÃ¤tig; nach ihrer Scheidung im Jahr 1960 (aus dieser ersten Ehe ging ein Kind hervor) war sie ab 1961 mit dem Hilfsarbeiter F.K. in zweiter Ehe verheiratet; wÃ¤hrend dieser zweiten Ehe war sie u.a. in der Zeit von 1966 bis 1969 in kurzfristigen BeschÃ¤ftigungen als Putzfrau, Hilfsarbeiterin in einer Fabrik und Pflegerin in einem Altenheim tÃ¤tig. Selbst wenn man zugunsten der KlÃ¤gerin von einem zum damaligen Zeitpunkt leichten "Gebrechen" ausgeht, ist die weitere Anspruchsvoraussetzung nach Â§ 45 Abs.3 lit. c BVG nicht erfÃ¼llt, wonach das Kind "auÃerstande ist, sich selbst zu unterhalten", und dass das Gebrechen hierfÃ¼r ursÃ¤chlich ist. Hierzu vertritt das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 14.08.1984, Az: 10 RKg 6/83 und 10/83 die Auffassung, dass der Begriff des "AuÃerstandeseins, sich selbst zu unterhalten" entsprechend dem damaligen Begriff der "ErwerbsunfÃ¤higkeit" in Â§ 1247 Abs.2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auszufÃ¼llen ist. Abgesehen davon, dass die KlÃ¤gerin ausweislich des Rentenbescheides erst aufgrund eines Versicherungsfalles vom 15.02.1971 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bezieht, und vor diesem Zeitpunkt nicht von ErwerbsunfÃ¤higkeit gesprochen werden kann, hat der Beklagte im angefochtenen Bescheid zu Recht auf die Nachbegutachtungsunterlagen des RentenversicherungstrÃ¤gers vom 1982 verwiesen. Dort wurde ausgefÃ¼hrt, dass die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bei der Vorbegutachtung im Dezember 1971 Folge einer Fehlinterpretation des augenÃ¤rztlichen Befundes gewesen sei; fÃ¼r die bis dahin ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten als Hilfsarbeiterin und Putzfrau habe keine BerufsunfÃ¤higkeit bestanden; hingewiesen worden sei auch auf die orthopÃ¤dische Beurteilung vom 21.03.1977, wonach die KlÃ¤gerin von

orthopÃ¤discher Seite zu diesem Zeitpunkt fÃ¼r fÃ¤hig gehalten wurde, wenigstens halbschichtig einer ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem normalen Arbeitsmarkt nachzugehen; bei der internistischen Untersuchung vom 03.02.1977 sei bis auf erhÃ¶hte Blutsenkungsgeschwindigkeit und die deutliche Ãbergewichtigkeit kein wesentlicher Befund erhoben worden; auch aus einem augenfachÃ¤rztlichen Gutachten vom 18.03.1974 sei unter BerÃ¼cksichtigung der SehfunktionsstÃ¶rungen sowie von HalswirbelsÃ¤ulenbeschwerden, einer Ãbergewichtigkeit und auch unter BerÃ¼cksichtigung der geistigen Veranlagung eine leichte ganztÃ¤gige ErwerbstÃ¤tigkeit unter Ausschluss von TÃ¤tigkeiten, die Anforderungen an das SehvermÃ¶gen stellten, fÃ¼r zumutbar erachtet worden; Erwerbsunfähigkeit habe aus Ã¤rztlicher Sicht ebenso wenig vorgelegen wie BerufsunfÃ¤higkeit.

Diese medizinischen Feststellungen, die im Wesentlichen auch durch das internistische Gutachten nach Aktenlage des Internisten Dr.M. vom 07.05.2002 bestÃ¤tigt werden, lassen damit den Schluss zu, dass bei Vollendung des 27. Lebensjahres die KlÃ¤gerin nicht in dem von Â§ 45 Abs.3 lit.c BVG geforderten AusmaÃ gesundheitlich und beruflich beeintrÃ¤chtigt war. Abgesehen davon, dass die KlÃ¤gerin keine fÃ¼r sie gÃ¼nstigen medizinischen Unterlagen fÃ¼r die maÃgebliche Zeit beibringen konnte, eine Ã¤rztliche Untersuchung im Sozialgerichtsverfahren verweigerte und auch von der MÃ¶glichkeit der Antragstellung nach Â§ 109 SGG im Berufungsverfahren keinen Gebrauch machte, hat sie nach den Regeln der materiellen Beweislast die Nichterweislichkeit eines relevanten Gebrechens und deren Folgen fÃ¼r ihren Unterhalt zu tragen. Der Senat hat bei dieser Sach- und Rechtslage keinen Anlass, von sich aus weitere Ermittlungen vorzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision liegt nicht vor (vgl. Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 17.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024